

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke im Abgeordnetenhaus von Berlin

zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD über ein

Gesetz zur Regelung der Altenhilfestruktur im Land Berlin

– Drucksache 19/3190 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 19/3190 wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Nr. 3 wird in § 9 Absatz 1 das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

Synopse:

Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	
Fassung Drs. 19/3190	Neue Fassung
§ 9 Altenhilfe	§ 9 Altenhilfe
(1) Leistungen der Altenhilfe sind nach § 71 Absatz 1 bis Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch grundsätzlich zu gewähren.	(1) Leistungen der Altenhilfe sind nach § 71 Absatz 1 bis Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren.

Begründung:

Das Wort „grundsätzlich“ ermöglicht abweichende Entscheidungen und schränkt somit die Aussage des gesamten Absatzes ein. Tatsächlich jedoch ist es eines der erklärten Ziele des vorliegenden Gesetzentwurfes, u.a. die bisher erheblichen Unterschiede in der Gewährung von Altenhilfeleistungen nach § 71 SGB XII zwischen den Bezirken einzuebnen und so zu vergleichbaren Lebensbedingungen in allen Berliner Bezirken zu kommen. Deshalb ist eine Streichung unerlässlich.